

# C h e c k l i s t e

## für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen aus Sicht des Jugendschutzes

Bereits im Vorfeld das Amt für Jugend und Familie und/oder die zuständige Polizeiinspektion /-station verständigen. Dort steht man Ihnen gerne beratend zur Seite und kann offene Fragen klären.

Legen Sie die erwartete **Gesamtbesucherzahl** fest.

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung: Dazu ist es notwendig, dass Sie eine ausreichende Anzahl von **Ordern** einsetzen, wobei das Verhältnis der Ordner zu Besucher in etwa bei 100 : 1 liegen sollte.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein professioneller Sicherheitsdienst (Security) zu beauftragen ist. Dies ist selbstverständlich nicht verpflichtend außer wenn es in der Veranstaltungsgenehmigung vorgeschrieben ist, u.U. auch Betreuer und geeignete Mitglieder des Vereins können diese Funktion übernehmen, allerdings sollten sie durch entsprechende Kennzeichnung wie eine Armbinde oder ein T-Shirt mit Aufdruck deutlich erkennbar sein, in Bezug auf das Jugendschutzgesetz geschult sein und auch entsprechend durchgreifen können.

Im Eingangsbereich sollten Sie eine **Durchgangsschleuse** einrichten. Auf diese Weise können Sie besser kontrollieren, wer Einlass erhält. Beachten Sie bitte, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt zur Veranstaltung ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder der Eltern nicht gestattet ist.

Wenn Sie die **Eintrittskarten** erst an der Kasse verkaufen und nicht im Voraus, können Sie ebenfalls besser kontrollieren, dass keine Jugendlichen unter 16 Jahren die Veranstaltung besuchen.

Führen Sie beim Einlass eine **Ausweiskontrolle** durch. Jugendliche unter 16 Jahren finden somit keinen Zutritt. Lassen Sie alle Jugendliche unter 18 Jahren ihren Ausweis hinterlegen. Diese dürfen ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder der Eltern selbst nicht länger als 24.00 Uhr anwesend sein. Anhand der Ausweise können Sie somit die „schwarzen Schafe“ heraussuchen. Sinnvoll ist es auch, verschiedenfarbige Stempel für die Gruppen „unter 18“ und „über 18“ beim Einlass zu verteilen. Die Ordner können dadurch ebenfalls besser kontrollieren, wer noch anwesend sein darf und wer nicht.

Machen Sie gegen 23.45 Uhr, um 24.00 Uhr und gegen 0.15 Uhr entsprechende **Durchsagen**, die die Jugendlichen unter 18 Jahren (ernsthaft) auffordern, die Veranstaltung zu verlassen.

Trennen Sie den **Barbereich** deutlich von den restlichen, für alle Besucher zugänglichen Flächen ab. Harte Alkoholika (auch die sog. Mix-Getränke – Alcopops!) dürfen erst ab 18 Jahren konsumiert werden. Der Barbereich darf für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugänglich sein und muss außerdem von einem Ordner am Ein- bzw. Ausgang kontrolliert werden. Lassen Sie sich im Zweifelsfalle den Ausweis zeigen.

Als Veranstalter haben Sie das Recht, Ihre **eigenen Einlassregeln** zu bestimmen. Sie können die Veranstaltung auch erst für Besucher ab 18 Jahren öffnen. Somit gestaltet sich die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes einfacher.

Sowohl im Eingangsbereich, als auch an den Theken muss das **Jugendschutzgesetz** ausgehängt sein.

Die **Sicherheit** aller Besucher steht im Vordergrund. Deshalb gewähren Sie Personen keinen Zutritt zur Veranstaltung die

- als Störer und Randalierer bekannt sind,
- erkennbar betrunken sind,
- Waffen, Drogen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen,
- Alkohol zur Veranstaltung mitbringen,
- Rucksäcke mit zur Veranstaltung nehmen wollen.

Wenn die Veranstaltung auch im Freien stattfinden, so müssen Sie diese Flächen ebenfalls beaufsichtigen. Daher ist es hilfreich, die gesamte **Veranstaltungsfläche** zu umzäunen.

Lassen Sie generell die **Mitnahme von Getränkeflaschen und Rucksäcken** nicht zu.

Schenken Sie auch **alkoholfreie Getränke** und alkoholfreies Bier aus. Diese sollte auf den Literpreis gerechnet auch günstiger sein, als alkoholische Getränke wie Wein und Bier.

Sie sollten jederzeit ein **Telefon** in erreichbarer Nähe haben, um gegebenenfalls Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) verständigen zu können.

Weisen Sie bitte bereits im Voraus auf Plakaten und in Pressemitteilungen deutlich auf die **Jugendschutzbestimmungen** hin.

Achten Sie auf den **Lautstärkepegel** der Veranstaltung.

**Notausgänge** dürfen nicht verstellt und versperrt sein. Sie müssen daher von Ordnern besetzt sein, damit andere Personen sich keinen Zutritt zur Veranstaltung verschaffen können.

Als **Veranstalter** (in der Regel Vereinsvorstand) haften Sie persönlich für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt auch dann, wenn von Ihnen angestellte und belehrten Mitarbeiter dagegen verstoßen. Daher ist es notwendig, dass Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend schulen und auch während der Veranstaltung dafür Sorge tragen, dass diese die Regelungen einhalten.